



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ) – CWÜ-Bekanntmachung Nr. 9 –

Vom 23. November 2018

A.

Auf Grund der zur nationalen Umsetzung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ) erlassenen Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV) vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1794), die zuletzt durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen vom 5. Juli 2011 (BGBl. I S. 1349) geändert worden ist, ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) u. a. für die Erhebung, Verarbeitung sowie Überprüfung der Meldungen zuständig und kann die Abgabe der Meldungen auf elektronischem Weg vorsehen.

Mit den Bekanntmachungen Nr. 3 vom 20. Oktober 1997 (BAAnz. Nr. 215a vom 18. November 1997), Nr. 4 vom 24. Juli 1998 (BAAnz. Nr. 140a vom 31. Juli 1998) und Nr. 5 vom 6. Oktober 1999 (BAAnz. S. 18 125) hat das BAFA veröffentlicht, welche Formulare für die

- Jahresabschlussmeldungen,
- Meldungen für Ein- und Ausfuhr und
- Jahresvoraus-, Neu- und Änderungsmeldungen

zu verwenden sind.

Die Abgabe der Meldungen an das BAFA erfolgt ab dem 3. Januar 2019 über ein elektronisches Meldeverfahren.

Nachstehend unter Abschnitt B werden Erläuterungen zum Verfahren bekanntgegeben.

B.

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 CWÜV gibt das BAFA bekannt, dass die Meldungen nach den §§ 4 und 6 CWÜV ab dem 3. Januar 2019 elektronisch zu übermitteln sind. Als Übergangsregelung ist die Abgabe der CWÜ-Meldungen in Papierform noch bis zum 1. Februar 2019 gestattet.

Die Übermittlung der Meldedaten an das BAFA erfolgt über das Online-Portal auf der Internetseite des BAFA. Die dafür benötigten Zugangsdaten und weiterführende Erläuterungen erhalten automatisch alle Unternehmen, die

- eine Jahresabschlussmeldung für 2017,
- eine Meldung für Ein- und Ausfuhr für 2017,
- eine Neumeldung für 2018 oder
- eine Jahresvorausmeldung für 2019

abgegeben haben.

Alle anderen Unternehmen, die zur Abgabe einer Meldung verpflichtet sind, fordern die Zugangsdaten bitte beim BAFA an.



Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Jahr 2019 abzugebenden Meldearten und die Versendung der Zugangsdaten.

im Jahr 2019 abzugebende Meldungen			Versendung der Zugangsdaten
Meldeart	Meldejahr	Abgabetermin	
Jahresabschlussmeldung, Meldung für Ein- und Ausfuhr	2018	01.02.2019	Dezember 2018
Änderungsmeldung zur aktuellen Jahresvorausmeldung	2019	laufendes Kalenderjahr	Dezember 2018
Neumeldung	2019	laufendes Kalenderjahr	bitte anfordern per E-Mail an: cwue-info@bafa.bund.de
Jahresvorausmeldung	2020	15.09.2019	Dezember 2018 bei erstmaliger Abgabe: bitte anfordern per E-Mail an: cwue-info@bafa.bund.de
Korrekturmeldungen einer bereits abgegebenen Abschlussmeldung	vor 2018	laufendes Kalenderjahr	Dezember 2018

Die im Online-Portal eingegebenen Meldedaten werden über eine verschlüsselte Verbindung an das BAFA übertragen. Details zur Datensicherheit und zum Datenschutz werden im Online-Portal erläutert.

Eschborn, den 23. November 2018
32/324

Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)

Im Auftrag
Becker